

Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 42/15 Sp- ewVfg -

16.03.2015

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung
mit den Beteiligten

1. MAV Klinikum

Antragstellerin,

2. Klinikum

Antragsgegnerin,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Richter S. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 16.03.2015 beschlossen:

1. Der Antrag der Mitarbeitervertretung vom 12.03.2015 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin betreibt ein Verbundkrankenhaus mit den beiden Standorten Z. und L., die etwa 30 Kilometer voneinander entfernt sind. Für die beiden Standorte besteht eine einheitliche Mitarbeitervertretung. Diese wendet sich vorliegend mittels Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen eine für die Dauer von rund sechs Wochen zeitlich befristete Abordnung des Oberarztes L. von Z. nach L.. Herr L. ist Mitglied der MAV. Die Antragsgegnerin hat ihm mit Schreiben vom 11.03.2015 die Abordnung mitgeteilt ohne zuvor die MAV zu beteiligen. Die Antragsgegnerin hat die Abordnung auf einen befristeten Personalmangel bis zum 30.04.2015 gestützt, nachdem die MAV zuvor auch an die Öffentlichkeit getragene Forderungen auf Personalaufstockung zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Patientenversorgung gestellt hatte.

Die MAV ist der Auffassung, die zeitlich befristete Abordnung stelle eine Behinderung der Mitarbeitervertretungstätigkeit dar. Auch sei das MAV-Mitglied L. aus persönlichen Gründen nicht imstande, täglich von seinem Wohnort Z. nach L. und zurück zu gelangen.

In der Antragsschrift begehrt die MAV die Feststellung,
dass die Dienstgeberin gegen die §§ 18 und 33 MAVO verstoßen habe, weil sie nicht die vorherige Zustimmung der MAV eingeholt habe. Zudem beantragt sie, der Dienstgeberin die Abordnung zu untersagen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Sie macht geltend, der Oberarzt sei in einem persönlichen Gespräch bereits Anfang März 2015 über seine beabsichtigte Abordnung informiert worden. Die rund 6-Wochen befristete Abordnung unterliege nicht der Mitbestimmung der MAV. Die Maßnahme sei auch zur Gewährleistung einer ausreichenden Patientenversorgung erforderlich, da erst ab dem 01.05.2015 ein neuer Arzt eingestellt werde. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin zwei eidesstattliche Versicherungen ihres kaufmännischen Direktors D. und des Dienstgebervertreters G. vorgelegt.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die Antragsschrift vom 12.03.2015 und den Erwidierungsschriftsatz der Antragsgegnerin vom 16.03.2015, jeweils nebst Anlagen, Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, weil es für das Rechtsbegehren der Antragstellerin keinen Verfügungsanspruch gibt.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Speyer vor, bei der es um die Rechtsfrage geht, ob die MAV bei der zeitlich befristeten Abordnung des Oberarztes L., der gleichzeitig Mitglied der MAV ist, ein Mitbestimmungsrecht hat und zudem diese Maßnahme eine Behinderung der MAV-Tätigkeit darstellt.
2. Das Kirchliche Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO auf Antrag eine einstweilige Verfügung erlassen. Über diese entscheidet nach § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Im Streitfalle fehlt es an einem Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Der Dienstgeberin ist – entsprechend dem zusätzlichen Leistungsantrag der MAV – die zeitlich befristete Abordnung des Oberarztes L. nicht zu untersagen, weil die Maßnahme weder einen Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Nr. 5 MAVO noch gegen § 18 Abs. 2 MAVO Speyer darstellt. Für den zusätzlichen Feststellungsantrag fehlt ohnehin ein Verfügungsgrund für eine Eilmaßnahme.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 MAVO sind Abordnungen nur dann zustimmungspflichtig durch die MAV, wenn sie mehr als drei Monate dauern sollen und zudem eine Abordnung in eine andere „Einrichtung“ vorgenommen wird. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weil weder die zeitliche Dauer für eine Abordnung erreicht ist, noch eine Abordnung in eine andere „Einrichtung“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 MAVO vorgenommen werden soll. Eine Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Einrichtung desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass Herr L. in eine andere Einrichtung abgeordnet werden soll. Wenngleich der Sachvortrag beider Parteien sich hierzu völlig ausschweigt, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Rechtsträger vorliegend die beiden Standorte des Klinikums als eine einheitliche Einrichtung im Sinne von § 1a MAVO definiert hat (§ 1a Abs. 2 MAVO). Unstreitig – was dem erkennenden Gericht auch aus zahlreichen anderen Verfahren der Beteiligten bekannt ist – ist für die beiden Standorte eine einheitliche MAV gewählt, so dass vorliegend das Gericht nicht davon ausgehen kann, dass die beiden Standorte jeweils unterschiedliche „Einrichtungen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 MAVO Speyer darstellen (vgl. § 6 Abs. 1 MAVO, wonach auch für die Bildung der MAV auf den Begriff der Einrichtung abzustellen ist).

Es liegt auch kein Verstoß gegen § 18 MAVO (Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung) vor. Nach der Sondernorm von § 18 Abs. 2 MAVO können Mitglieder der Mitarbeitervertretung gegen ihren Willen in eine andere „Einrichtung“ nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn u. a. die MAV dieser Maßnahme zugestimmt hat. Eine Zustimmung ist vorliegend nicht gegeben. Notwendig hierfür wäre jedoch auch bei § 18 Abs. 2 MAVO, dass das Mitglied der MAV gegen seinen

Willen in eine andere „Einrichtung“ im Sinne von § 1a MAVO abgeordnet wird. Zwar enthält § 18 Abs. 2 MAVO nicht die zeitliche Befristung von drei Monaten für eine Abordnung, wie dies in § 35 Abs. 1 Nr. 5 MAVO normiert ist. Jedoch wäre auch für § 18 Abs. 2 MAVO Speyer erforderlich, dass die Abordnung in eine „andere“ Einrichtung vorgenommen werden soll. Daran scheitert es vorliegend, weil – wie oben dargelegt - davon auszugehen ist, dass die beiden Standorte eine einheitliche Einrichtung im genannten Sinne darstellen.

Soweit die antragstellende MAV darüber hinaus pauschal und ohne jegliche Substantiierung die Behauptung aufgestellt hat, die Abordnung stelle eine Behinderung der MAV-Tätigkeit dar, fehlt hierzu jeglicher substantiierter subsumtionsfähiger Tatsachenvortrag, der zudem auch noch gem. § 920 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 294 ZPO glaubhaft gemacht worden wäre. Auf den glaubhaft gemachten Tatsachenvortrag der Antragsgegnerin in der Antragserwiderung in ihrem Schriftsatz vom 16.03.2015, wonach dies offensichtlich nicht der Fall ist, braucht das erkennende Gericht nicht abzustellen, weil es Sache der antragstellenden MAV ist, das Gericht vom tatsächlichen Vorliegen einer Behinderung der MAV-Tätigkeit zu überzeugen. Der von der MAV in der Antragsschrift vorgelegte Schriftverkehr zwischen den Parteien enthält für eine solche Annahme keine Anhaltspunkte.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. S

Vorsitzender